

Umgang mit Stellungnahmen aus dem Tiefbauamt

In Dortmund werden durch die Beteiligung des Tiefbauamtes regelmäßig deutliche Verfahrensverkomplizierungen bewirkt. So werden beispielsweise regelmäßig u.a. folgende nicht durch Rechtsgrundlagen belegte Forderungen gestellt:

„Im Bereich der Abfahrt ist die Einsichtnahme in den öffentlichen Verkehrsraum zu gewährleisten. Sichtbehindernde Seiteneinfassungen, Einbauten und Bepflanzungen mit einer Höhe von mehr als 0,50 m, gemessen ab Geländeoberkante, sind daher auf beiden Seiten des Abfahrtsbereiches auszuschließen. Somit sind seitlich der Abfahrt Sichtdreiecke (3 m Schenkellänge, gemessen ab Hinterkante Gehweg) freizuhalten. Die Mülltonnenstellplätze sind entsprechend umzuplanen.“

„Der 2. Rettungsweg, einschließlich der Feuerwehraufstell- und Anleiterflächen, ist grundsätzlich auf dem Antragsgrundstück / auf privatem Grund nachzuweisen, um eine Beeinträchtigung der Nutzbarkeit der öffentlichen Verkehrsfläche auszuschließen. Ist dieser Nachweis nicht möglich, kann in Ausnahmefällen der 2. Rettungsweg auch im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche nachgewiesen werden. Allerdings sind die Feuerwehraufstell- und Anleiterflächen so anzuordnen, dass vorhandene bzw. geplante Bäume, Stellplätze, Leuchten und andere Einbauten nicht tangiert werden.“

Frage:

1. Gibt es ähnliche Erfahrungen in den anderen BAB? Es wird um Erfahrungsaustausch gebeten.

Ergebnis:

Auch andere Bauaufsichtsbehörden berichten von ähnlichen Erfahrungen wie die Stadt Dortmund beschreibt. Es wird empfohlen, bei den Kolleg*Innen des Tiefbauamtes bzgl. der Forderungen die gesetzlichen Grundlage anzufordern. Nur so können im Zweifel Forderungen anderer Fachbehörden im Nachgang bei Nichterfüllung durchgesetzt werden.

In Bezug auf die Herstellung des 2. Rettungsweges wird auf die umfangreiche Erlasslage, die dem Protokoll beigelegt wird, verwiesen:

- Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung vom 30.12.2021:
„Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche als Aufstell- und Bewegungsfläche für die Feuerwehr, § 5 BauO NRW“

- Einzelerlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung vom 22.04.2024 (Stadt Essen)
„Fehlende Anleiterbarkeit durch Straßenbaumbewuchs“
- Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung vom 15.11.2024
„Zugänge und Zufahrten für die Feuerwehr auf den Grundstücken“

Hierdurch wurden die Rechtspositionen innerhalb der zuständigen Ministerien klargestellt, wechselseitig ausgetauscht und anerkannt.